

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

41.726-2a/1949

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages, betreffend Schutz der Kulturpflanzen (Niederösterreichisches Kulturpflanzenschutzgesetz).

z.Zl. 48 vom 6.Juli 1949.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich  
in

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 6.Juli 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (Niederösterreichisches Kulturpflanzenschutzgesetz) gemäss Artikel 98 Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft empfiehlt lediglich im § 10, Abs.(3), ein einvernehmlich erstelltes Gutachten der Landwirtschaftskammer und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz vorzusehen. Dieses Einvernehmen mit der Bundesanstalt erscheint gerechtfertigt, da die nach Abs.(4) vorgesehene Kontrolle der nach Abs.(3) vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen der Bundesanstalt für Pflanzenschutz obliegt.

§ 20, Abs.(5), setzt wohl voraus, dass die Behörde nach der einzelnen Verwaltungsvorschrift über die aus einer Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat (§ 57 V.St.G.).

Bemerkt wird, dass auf Seite 4 oben die Paragraphenbezeichnung "§ 4" versehentlich unterblieben ist.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht er-

folgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sovjetrussischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 12. August 1949.

Für den Bundeskanzler:

I.V.  
K a n i a k .

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Handwritten signature*

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 16. AUG 1949

Zl.: 48/21 Dr. Wi. Aussch.

*Manuskript an L. B. 21/4 gerichtet!*

16. Aug. 1949

*Handwritten signature*